

## Darlehenswiderruf erfolgreich – Bundesgerichtshof kippt Sparkassen-Widerrufsbelehrung

– von Dr. Martin Heinzemann, LL.M., RA für Bank- und Kapitalmarktrecht, MPH Legal Services –

Der **Bundesgerichtshof/BGH** hat mit seinem Urteil vom 12.07.2016 – Az. XI ZR 564/15 – über die Wirksamkeit des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen entschieden. Der verstorbene frühere Kläger und die Klägerin, seine Alleinerbin, schlossen im Jahre 2008 mit der Beklagten einen Darlehensvertrag. Die Widerrufsbelehrung der beklagten **Sparkasse Nürnberg** beinhaltete, wie häufig v. a. bei Sparkassen in der Vergangenheit der Fall, die Fußnote "Frist im Einzelfall prüfen", den Passus "frühestens", sowie einen Abschnitt über "Finanzierte Geschäfte". Die Kläger erbrachten im Rahmen des Annuitätendarlehens über Jahre hinweg Zins- und Tilgungsleistungen. Im Jahre 2013 widerriefen sie ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen. Sie leisteten an die Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weitere Zahlungen. Die in der Berufungsinstanz unterlegene Beklagte begehrte mit der von ihr verfolgten Revision die vollständige Klageabweisung.

Der BGH entschied, dass die Revision der Beklagten keinen Erfolg hat. Er schloss sich der Entscheidung des Berufungsgerichts an, den Klägern sei gem. § 495 Abs. 1 **BGB** in der hier nach Art. 229 § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2, §§ 32, 38 Abs. 1 Satz 1 **EGBGB** maßgeblichen, zwischen dem 1. August 2002 und dem 10. Juni 2010 geltenden Fassung das Recht zugekommen, ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärungen nach den Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge auch fünf Jahre nach Vertragsschluss (ohne Angabe von Gründen) zu widerrufen.

Nach Auffassung des BGH war bei Ausübung des Widerrufsrechts durch die Kläger die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen. Grund hierfür sei die fehlerhafte Widerrufsbelehrung der Beklagten, die nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 **BGB** a. F. entsprach. Einerseits informiere die Widerrufsbelehrung mittels des Einschubs des Passus "frühestens" – im Rahmen des Abschnitts über den Fristbeginn des Widerrufsrechts – nur unzureichend über den Beginn der Widerrufsfrist. Andererseits weise die Widerrufsbelehrung eine undeutliche Unterrichtung über die Länge der Widerrufsfrist auf. Durch die Fußnote "Bitte Frist im Einzelfall prüfen" entstehe beim Verbraucher der Eindruck, die Länge der Frist könne je nach den Umständen des Einzelfalls variieren und es sei die Aufgabe des Verbrauchers, die in seinem Fall geltende Frist selbst zu ermitteln.

Diese mögliche Fehlinterpretation werde auch nicht dadurch verhindert, dass sich der Zusatz in einer Fußnote befand und der Fußnotentext neben dem Unterschriftsfeld des 'Sachbearbeiters' der Beklagten angebracht war. Fußnoten zu vorformulierten Vertragsklauseln sind auch Teil der vom Verwender an den Verbraucher gerichteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Deutung werde auch nicht durch die Positionierung des Fußnotentextfelds neben dem Unterschriftsfeld 'Sachbearbeiter' in Frage gestellt, da die Felder durch eine Trennlinie deutlich voneinander getrennt waren und der Fußnotentext durch die hochgestellte Fußnote erkennbar in den Belehrungstext einbezogen wurde.

Zudem entschied der BGH, dass eine Berufung der Beklagten auf die Musterwiderrufsbelehrung (sog. 'Gesetzlichkeitsfiktion') gem. Anlage 2 zu § 14 **BGB-InfoV** a. F. fehlerhaft ist. Der Unternehmer könne sich nur dann auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 **BGB-InfoV** berufen, wenn er gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Bei eigener inhaltlicher Bearbeitung durch den Verbraucher, die über die inhaltlichen Vorgaben des § 14 Abs. 3 **BGB-InfoV** a. F. hinausgeht, entfalle die Schutzwirkung, hier zum Nachteil der verurteilten Sparkasse. Zugelassen werden damit nur solche Anpassungen, die der Qualität der vom Gesetz-

Ihr direkter Draht... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 321

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: bank@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

### Impressum

**markt intern** Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199; Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

**Bank intern** Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christoph Morisse M.A., Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

geber nach Art. 245 EGBGB, § 14 Abs. 3 BGB Info-V als unschädlich anerkannten Abweichungen entsprechen, ohne die Deutlichkeit zu reduzieren. Hierzu gehöre aber nicht das Aufnehmen von Gestaltungshinweisen in den Belehrungstext, wie vorliegend die Implementierung des Fußnotentexts "Bitte Frist im Einzelfall prüfen".

Dem folgend hat der BGH anerkannt, dass die Widerrufsbelehrung der Beklagten aufgrund der Einfügung von zwei Fußnoten, der Übernahme des kursiv gesetzten Gestaltungshinweises 2 sowie der unvollständigen Umsetzung des Gestaltungshinweises 9 der Musterwiderrufsbelehrung unter der Überschrift "Finanzierte Geschäfte", einer inhaltlichen Bearbeitung unterzogen wurde, die über das Erlaubte hinausgehe.

Daher stehe dem Darlehensnehmer ein sogenanntes 'ewiges' Widerrufsrecht zu, so dass die Frist zum Widerruf nicht abgelaufen war. Dieser Malus wurde seitens der Sparkasse auch nicht durch eine ordnungsgemäße Nachbelehrung behoben. Weiter folgt der BGH der Annahme des Berufungsgerichts, dass die Darlehensnehmer ihr Widerrufsrecht weder verwirkt noch sonst unzulässig ausgeübt haben. Die Verwirkung eines Rechts ist gegeben, wenn eine Partei wegen der Untätigkeit der anderen Seite über einen bestimmten Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung davon ausgehen darf und ausgegangen ist, diese werde ihr Recht nicht mehr ausüben, so dass die spätere Geltendmachung des Rechts gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitpunkt müssen besondere, aus dem Verhalten des Anspruchsstellers/Klägers resultierende Umstände hinzukommen (sog. 'Umstandsmoment'), die das Vertrauen der Gegenseite/Beklagten rechtfertigt, der Widerrufende werde sein Recht nicht mehr ausüben.

Der BGH entschied, dass allein aufgrund eines anhaltenden vertragsgetreuen – und durch Erbringung des Darlehensdienstes dokumentierten – Verhaltens des Verbrauchers die Sparkasse kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bilden könne, der Verbraucher werde von seinem Widerrufsrecht nicht Gebrauch machen.

Auch anerkannte der BGH, dass es für den Umstandsmoment nicht entscheidend sei, wie erheblich der Fehler ist, der die Unwirksamkeit der Belehrung auslöst. Entweder liege eine ordnungsgemäße Belehrung vor oder nicht. Hierdurch entstehe auch keine unbillige Belastung der Beklagten, da es ihr jederzeit möglich und auch zumutbar sei, durch eine Nachbelehrung des Verbrauchers die Widerrufsfrist in Gang zu bringen. Ebenso folgte der BGH der Entscheidung des Berufungsgerichts, der Widerruf könne nicht als unzulässige Rechtsausübung gewertet werden.

Die Ausübung des Widerrufsrechts sei nicht schon deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie nicht durch den Schutzzweck des Verbraucherwiderrufsrecht motiviert ist. Der Gesetzgeber habe sich durch den Verzicht auf ein Begründungserfordernis des Widerrufs dazu entschieden, dass die Ausübung dieses Rechts von dem Willen des Verbrauchers abhängen soll. Somit könne aus dem Schutzzweck der das Widerrufsrecht gewährenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht auf eine Einschränkung der Rechtsausübung nach § 242 BGB geschlossen werden.

Zuletzt sei auch der Umstand, dass die Kreditwirtschaft aufgrund der Niedrigzinsphase einer massenhaften Ausübung von Widerrufsrechten ausgesetzt ist, kein Kriterium, das bei Anwendung des § 242 BGB auf das Widerrufsrecht von Verbrauchern Berücksichtigung finden könne. Das 'ewige' Widerrufsrecht beruhe auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, die nicht durch eine extensive Anwendung des § 242 BGB unterlaufen werden könne.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen orientierte sich der BGH an der Entscheidung des Berufungsgerichts, es sei widerleglich zu vermuten, dass die Beklagte aus ihr von den Klägern überlassenen Zins- und Tilgungsraten Nutzungen gezogen haben. Nach Auffassung der vorherrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung sind dies 5 % bzw. – bei Realkrediten – 2,5 % über Basiszinssatz der EZB auf jede einzelne Zins- und Tilgungsrate.

Darüber hinaus ermöglicht der Darlehenswiderruf Darlehensnehmern den Vertragsausstieg ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, was in der Summe bei mittelgroßen Baudarlehen häufig einen hohen fünfstelligen Betrag an wirtschaftlichem Gesamtvorteil für die Darlehensnehmer mit sich bringt.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Steuerberater Intern  
Immobilien Intern  
Umsatzsteuer Intern  
für Steuerberater  
steuerTIP GmbH Intern

Augenoptik  
Auto  
Fachzeitschrift  
Wasser  
Schmuck  
Unterhaltung  
Elektronik  
Möbel  
Installation  
Sanitär/Diätetik  
Damenmode  
Büro  
Fachhandel  
Sport  
Elektronik  
Fachhandel  
Möbel  
Fachhandel  
Parfümerie  
Welle/Sonja  
Kosmetik  
Kundendienst  
Mittelstand

Bank Intern  
Hospital-market Intern  
finanzTIP  
versicherungTIP  
Investment Intern